

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

für alle Rechtsgeschäfte der Sunkid Heege GmbH

Stand: 25.08.2025

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Rechtsgeschäfte, Beratungen (auch telefonische), Lieferungen, Leistungen und sonstigen rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Sunkid Heege GmbH (nachfolgend kurz „**Gesellschaft**“) mit Dritten (nachfolgend kurz „**Vertragspartner**“), unabhängig davon wo Letztere den Sitz haben, gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz „**AGB**“) in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter <https://www.sunkidworld.com/de/sunkid-heege-gmbh>.
- 1.2. Die AGB sind für die gesamte Geschäftsbeziehung mit der Gesellschaft maßgebend und verbindlich; sie gelten als Rahmenvereinbarung für alle künftigen Aufträge, auch wenn in der Folge nicht mehr gesondert darauf verwiesen wird.
- 1.3. Davon abweichende Bedingungen eines Vertragspartners gelten nur bei gesonderter schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft, andernfalls entfalten sie keine Wirkung.
- 1.4. Der Gesellschaft steht es jederzeit frei, diese AGB – auch einseitig und ohne Vorankündigung – abzuändern oder zu ergänzen. Die AGB bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen gültig.

2. Angebote

- 2.1. Angebote, Preislisten und Kostenvoranschläge der Gesellschaft sind grundsätzlich unverbindlich, sofern nicht darin ausdrücklich eine gegenteilige Regelung vorgesehen ist.
- 2.2. Die in Katalogen, Preislisten, Zeitungen, Broschüren, Prospekten, Anzeigen, Firmeninformationen oder anderen sonstigen Medien angeführten Informationen über die Lieferungen und/oder Leistungen (kurz „**Leistungen**“) der Gesellschaft stellen keine Angebote der Gesellschaft dar und kann sich der Vertragspartner nicht auf diese berufen.
- 2.3. Auch jegliche sonstigen Angaben und Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen, Proben und Muster sowie technische Daten, Maß-, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchangaben sind nur annähernde Angaben und daher ebenfalls unverbindlich, unabhängig davon, in welchem Medium (Homepage, Prospekte, Preislisten, Anzeigen etc.) diese aufgenommen wurden.
- 2.4. Sämtliche von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen wie Prospekte, Kostenvoranschläge, Preislisten, Fotos und Logos, Pläne und Zeichnungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Gesellschaft nicht an Dritte weitergegeben oder für deren Zwecke verwendet, nicht verwertet, vervielfältigt, reproduziert, verbreitet oder veröffentlicht werden. Die Gesellschaft behält sich daran stets das Eigentums- und Urheberrecht vor.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Verträge zwischen der Gesellschaft und Vertragspartnern kommen nur bei schriftlicher Annahme, wobei im Sinne dieser AGB auch ein E-Mail der Schriftform entspricht, durch die Gesellschaft und anschließender Gegenzeichnung der Auftragsbestätigung durch den Vertragspartner, spätestens aber mit Erfüllung durch die Gesellschaft zustande.
- 3.2. Der Vertragsabschluss sowie Zusagen oder Nebenabreden von Mitarbeitern der Gesellschaft, aber auch Ergänzungen und Abänderungen jedweder Art sind stets erst dann für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie von dieser schriftlich bestätigt werden.
- 3.3. Die Gesellschaft behält sich konstruktionsbedingte Änderungen oder sonstige aus ihrer Sicht sinnvolle Änderungen des Vertragsgegenstandes ausdrücklich vor.

- 3.4. Werden Lieferungen / Leistungen durchgeführt, welche nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten waren, kann die Gesellschaft jene Preise verrechnen, die ihrer aktuell gültigen Preisliste oder einem marktüblichen Entgelt, entsprechen.
- 3.5. Die Gesellschaft ist bei kurzfristiger Auftragserteilung oder sonstigen Änderungen, die aus der Sphäre des Vertragspartners herrühren, berechtigt, zuzüglich zu den vereinbarten Preisen entsprechende Entgelte und / oder Aufschläge zu verrechnen.

4. Preis- / Zahlungsbedingungen

- 4.1. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Skonti und sonstige Abzüge, sowie ohne Mehrwertsteuer. Die Gesellschaft ist daher berechtigt, neben dem vereinbarten Nettoentgelt insbesondere auch die anlässlich der Lieferung / Leistung anfallende und von der Gesellschaft geschuldete (in- und ausländischen) zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltende Mehrwertsteuer im vollen Umfang an den Vertragspartner zu verrechnen. Dies gilt auch für jene Fälle, in denen die Steuer der Gesellschaft erst nachträglich vorgeschrieben wird.
- 4.2. In den Preisen nicht enthalten sind Verpackung und (nachstehendes falls vereinbart) die Kosten von Verladung und Lieferung. Diese Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.3. Die Preise basieren auf den Kosten der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, geht dies zu Lasten des Vertragspartners. Die Gesellschaft ist insoweit berechtigt, die vereinbarten Preise einseitig und nach billigem Ermessen anzupassen.
- 4.4. Weitere Zuschläge zu den vereinbarten Preisen können sich beispielsweise aufgrund von Reisekosten, Reise- und Wartezeiten sowie bei Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten ergeben; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.5. Weder die Legung einer Schlussrechnung noch die Annahme einer Zahlung aufgrund der Schlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen der Gesellschaft für erbrachte Lieferungen und Leistungen aus.
- 4.6. Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung besteht, ist der gesamte Preis sofort bei Vertragsabschluss abzugsfrei zur Zahlung fällig.
- 4.7. Im Einzelfall schriftlich gewährte Rabatte aller Art einschließlich Skonti sind jederzeit widerrufbar und begründen keinen Anspruch des Vertragspartners auf zukünftige Gewährung derselben.
- 4.8. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart, hat die Zahlung durch Überweisung in Euro auf das von der Gesellschaft bekanntgegebene Konto zu erfolgen. Eventuelle Kosten für Überweisungen (eigene und fremde Bankkosten), Wechsel in Fremdwährungen und Kursdifferenzen gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 4.9. Ist der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug, kann die Gesellschaft nach ihrer Wahl auf Erfüllung des Vertrages bestehen und den gesamten noch offenen Preis fällig stellen, oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 4.10. Im Falle des Zahlungsverzuges des Vertragspartners gelten – ohne gesonderte Erklärung – Verzugszinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB. Ein gegebenenfalls höherer Schaden ist zu ersetzen. Der Vertragspartner ist darüber hinaus verpflichtet, sämtliche der Gesellschaft entstehenden Mahn- und Betreibungskosten einschließlich der Kosten eines Rechtsanwaltes oder Inkassounternehmens, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen.
- 4.11. Die Aufrechnung von Forderungen des Vertragspartners gegen Forderungen der Gesellschaft oder ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners ist (ausgenommen bei Anerkenntnis durch die Gesellschaft oder gerichtlicher Feststellung) ausgeschlossen.
- 4.12. Bei Nichterfüllen des Vertrages ist die Gesellschaft berechtigt, den vereinbarten Preis vom Vertragspartner zu fordern, mindestens aber eine Stornogebühr von 30% (dreißig Prozent) zzgl. USt des vereinbarten Preises, unter Vorbehalt eines eventuell höheren Schadenersatzes. Bereits seitens der Gesellschaft ausgelegte Barauslagen, wie insbesondere Reisekosten sowie alle sonstigen

Aufwendungen, welche der Gesellschaft für die Durchführung des Vertrages angefallen sind, sind der Gesellschaft zusätzlich zu ersetzen. Weiters hat der Vertragspartner über Aufforderung der Gesellschaft bereits gelieferte Vertragsgegenstände an die Gesellschaft zurückzustellen und der Gesellschaft Ersatz für die eingetretene Wertminderung zu leisten.

- 4.13. Erweisen sich Änderungen in der Ausführung der bestellten Leistung als sinnvoll oder notwendig, so hat der Vertragspartner alle damit verbundenen Mehrkosten zu tragen, dies selbst für den Fall, dass die Änderung von der Gesellschaft vorgeschlagen wurde oder ein Pauschalpreis vereinbart wurde.

5. Gefahrenübergang

- 5.1. Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung gilt der Kaufgegenstand als "ab Werk" (EXW) Bassenheim verkauft (Abholbereitschaft), wobei sich die Gesellschaft das Recht vorbehält den Bestimmungsort bis zu 2 Wochen vor Abholung auf einen der nachstehend genannten alternativen Bestimmungsorte abzuändern. Alternative Bestimmungsorte können die jeweilige Niederlassung der Gesellschaft in (i) Russbach am Pass Gschütt, 5442 Österreich, (ii) Fladnitz an der Teichalm, 8163 Österreich, (iii) Imst, 6460 Österreich, (iv) Bad Gaisern, Österreich, oder (v) Albano Sant'Alessandro, 24061 Italien, sein. Mit Bereitstellung durch die Gesellschaft gehen Kosten, Risiko und Gefahren des Transports von der Gesellschaft auf den Vertragspartner über. Im Übrigen gelten die Incoterms 2020.
- 5.2. Wird der Vertragsgegenstand nicht zum vereinbarten Termin vom Vertragspartner übernommen, so gehen Kosten und Gefahr dennoch zum vereinbarten Übergabetermin auf den Vertragspartner über.
- 5.3. Wird die Verladung und / oder Lieferung durch die Gesellschaft an den Vertragspartner vereinbart, obliegt der Gesellschaft mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung die Wahl des Transportmittels. Verladung und Transport erfolgen auf Kosten und ausschließliche Gefahr des Vertragspartners, jede diesbezügliche Haftung der Gesellschaft wird ausgeschlossen.
- 5.4. Der Abschluss von Transport- oder sonstigen Versicherungen bleibt dem Vertragspartner überlassen.
- 5.5. Eventuelle Verpflichtungen der Gesellschaft zur Erbringung von Montageleistungen und / oder Montageanleitungen oder sonstiger weiterer Leistungen der Gesellschaft nach erfolgtem Gefahrenübergang gemäß Punkt 5.1 ändern nichts daran, dass Gefahr, Zufall und Risiko bereits auf den Vertragspartner übergegangen sind. Spätere Leistungen der Gesellschaft sind bloße Nebenleistungen, der Gefahrenübergang wird dadurch nicht hinausgeschoben.

6. Lieferung, Verzug

- 6.1. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
- Datum des Vertragsabschlusses;
 - Datum der Erfüllung aller dem Vertragspartner obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
 - Datum des Erhalts der vereinbarten Anzahlung und/oder einer Zahlungssicherstellung seitens der Gesellschaft.
- 6.2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Teil- oder Vorauslieferungen durchzuführen. Aus der Verzögerung von Teillieferungen kann der Vertragspartner keine Rechte ableiten.
- 6.3. Verzögert sich die Lieferung durch ein auf Seiten der Gesellschaft eingetretenes Ereignis höherer Gewalt, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Auswirkungen dieses Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten Ereignisse, die für die Gesellschaft unvorhersehbar und unabwendbar sind und nicht aus deren Sphäre stammen. Ereignisse höherer Gewalt sind jedenfalls alle Ereignisse von Naturgewalten wie z.B. Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm, Überschwemmungen, aber auch Pandemien, ebenso wie Betriebsstörungen, Streik, Arbeitskampf, Lieferausfälle seitens der Lieferanten, Energie- oder Rohstoffmangel, Transportstörungen, behördliche Verfügungen und andere, nicht in der Sphäre einer der Parteien gelegene Gründe. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Vertragspartner über das Eintreten eines solchen Ereignisses ehestmöglich zu unterrichten. Dauert ein solches Ereignis länger als vier Wochen an, werden die Parteien gemeinsam im Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen. Sollte keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, können sowohl die Gesellschaft als auch der Vertragspartner

unter Verzicht auf sämtliche Ansprüche ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

- 6.4. Bei von der Gesellschaft verschuldetem Lieferverzug ist der Vertragspartner entweder berechtigt, Erfüllung zu verlangen oder unter Setzung einer angemessenen, zumindest 60-tägigen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären. Diese Nachfristsetzung muss schriftlich erfolgen und hat zugleich die Rücktrittserklärung zu enthalten. Auf etwaige Schadenersatzansprüche gelangen die Bestimmungen in Punkt 11 zur Anwendung
- 6.5. Nimmt der Vertragspartner den Vertragsgegenstand nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt entgegen ist die Gesellschaft (unbeschadet der Regelung in Punkt 5.2) berechtigt, entweder Erfüllung zu verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Der Gesellschaft steht es frei, den Kaufgegenstand auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners einzulagern. Sollten der Gesellschaft aufgrund der verspäteten Übernahme zusätzliche Kosten (Handling o.ä..) entstehen, so hat der Vertragspartner die Gesellschaft auch insoweit umfassend schad- und klaglos zu halten.
- 6.6. Eine Übernahme durch den Vertragspartner kann nur dann verweigert werden, wenn die Leistung / der Kaufgegenstand nachweislich Mängel aufweist, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlich beeinträchtigen würde. Klargestellt wird, dass Umstände in der Sphäre des Vertragspartners, wie Schlechtwetter, Lawinengefahr, Betriebsunterbrechungen, witterungsbedingte Betriebseinstellungen bei einzelnen oder allen Anlagen, Sperrung von Skiabfahrten, Überfüllung von Pisten o.ä.. den Vertragspartner nicht zur Verweigerung der Übernahme oder zur Geltendmachung eventueller Ansprüche gegen die Gesellschaft, aus welchem Rechtsgrund auch immer, berechtigen.

7. Genehmigungen / Besondere Pflichten des Vertragspartners

- 7.1. Ausschließlich der Vertragspartner hat von sich aus und auf eigene Kosten alle für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Einwilligungen und sämtliche notwendigen behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen (wie insbesondere die bau- und gewerberechtliche Bewilligung) beizuschaffen.
- 7.2. Falls Import- und/oder Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Bewilligungen und Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, ist der Vertragspartner für deren Beschaffung verantwortlich und verpflichtet sich, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erwirken.
- 7.3. Sollte die Gesellschaft aufgrund des Fehlens erforderlicher Einwilligungen, Genehmigungen und Bewilligungen in Anspruch genommen werden, so hat der Vertragspartner die Gesellschaft unverzüglich schad- und klaglos zu halten.
- 7.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der Gesellschaft alle notwendigen Geräte und Hilfsstoffe (beispielsweise Hebe- und Transportgeräte) sowie fachkundige Arbeitskräfte rechtzeitig und auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen; dies ist unabhängig von einer eventuellen Pauschalpreisvereinbarung.
- 7.5. Der Vertragspartner wird im Zusammenhang mit allen Arbeiten, aber auch dem laufenden Betrieb des Vertragsgegenstandes das von ihm zur Verfügung gestellte, fachkundige Personal entsprechend der Herstellerangaben und Montageanleitungen unterweisen und der Gesellschaft einen Ansprechpartner bekannt geben. Der Vertragspartner wird der Gesellschaft von ihr geforderte Bestätigungen, insbesondere über die Eignung des zur Verfügung gestellten, fachkundigen Personals und die Durchführung der entsprechenden Unterweisungen unverzüglich beibringen. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen besteht keine Haftung der Gesellschaft.
- 7.6. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche der Gesellschaft für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen (insbesondere Bauinformationen) rechtzeitig zu übermitteln. Mangels rechtzeitiger Übermittlung der vollständigen Unterlagen ist jede Haftung der Gesellschaft ausgeschlossen.
- 7.7. Sämtliche sonstigen, sinnvollen oder erforderlichen Vorkehrungen des Vertragspartners wie insbesondere Gelände- und Fundamentarbeiten, sachgemäße Erdung, Anschluss elektrischer Zuleitungen, Blitz- und Brandschutz und alle sonstigen nach den Umständen gebotenen kaufmännischen, technischen, organisatorischen und rechtlichen Vorkehrungen, sind rechtzeitig vor Beginn der Erfüllung der Leistung durch die Gesellschaft fertigzustellen. Erkennt der Vertragspartner oder hätte er erkennen müssen, dass er die erforderlichen Vorkehrungen nicht fristgerecht treffen kann, so hat er die Gesellschaft hiervon

unverzüglich, unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, schriftlich in Kenntnis zu setzen. Zugleich hat er bekannt zu geben, welche geeigneten Maßnahmen (insbesondere Forcierungsmaßnahmen) er zur Verhinderung / Verkürzung des Verzugs zu ergreifen beabsichtigt.

Kommt es dessen ungeachtet zu einem Verzug des Vertragspartners nach diesem Punkt 7.7, so gebührt der Gesellschaft als Ersatz für die ihr entstandenen Schäden eine Pönale nach Maßgabe der jeweils vereinbarten Regiestundensätze (Tagsatz für die vorgehaltenen Personalkapazitäten x vereinbarte Mannzahl x Verzugstage), maximal jedoch 20% des ursprünglich vereinbarten Entgelts. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche durch die Gesellschaft bleibt hiervon unberührt. Die Gesellschaft ist darüber hinaus berechtigt, vom Vertragspartner (auf dessen Kosten) eine angemessene Sicherstellung sowohl für das vereinbarte Entgelt als auch die Pönale zu verlangen, wobei ein solches Verlangen schriftlich zu ergehen hat. Als Sicherstellung können Bargeld, Bareinlagen, Sparbücher oder Bankgarantien dienen. Wird die Sicherstellung nicht binnen einer von der Gesellschaft gesetzten angemessenen Frist erbracht, ist die Gesellschaft berechtigt, die eigene Leistung zu verweigern oder zurückzubehalten, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.

- 7.8. Ferner hat der Vertragspartner die Gesellschaft bei der Erbringung der Leistung umfassend zu unterstützen sowie – sofern erforderlich – jederzeit den ungehinderten Zugang zum Ort der von der Gesellschaft zu erbringender Leistung zu ermöglichen.
- 7.9. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle zum Schutz von Personen und Rechtsgütern notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen und alle anwendbaren Bestimmungen einzuhalten.
- 7.10. Festgehalten wird, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist und die Gesellschaft stets berechtigt ist, detaillierte und weitere Regelungen hinsichtlich der Pflichten des Vertragspartners zu vereinbaren.

8. Stellvertretung

- 8.1. Die Gesellschaft ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.
- 8.2. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch die Gesellschaft selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Vertragspartner.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Sämtliche Waren und Erzeugnisse der Gesellschaft bleiben bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises und aller damit verbundenen Kosten im Eigentum dieser.
- 9.2. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme verpflichtet sich der Vertragspartner, auf das Eigentumsrecht hinzuweisen und die Gesellschaft unverzüglich zu verständigen.
- 9.3. Ausdrücklich festgehalten wird, dass es sich bei sämtlichen Erzeugnissen der Gesellschaft um bewegliche Sachen handelt.

10. Mängelrüge

- 10.1. Alle Leistungen der Gesellschaft sind vom Vertragspartner unverzüglich nach ihrer Übernahme zu untersuchen; dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen (kurz „Anzeige“). Zeigen sich Mängel erst später, so sind diese unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 10.2. Wird eine Anzeige unterlassen, so kann der Vertragspartner Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz, wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Leistung nicht mehr geltend machen.
- 10.3. In der Anzeige ist anzuführen, welche Lieferung / Leistung oder welche Teile der Leistung von den Mängeln betroffen sind, worin die Mängel im Einzelnen bestehen sowie unter welchen Begleitumständen sie aufgetreten sind.

11. Gewährleistung / Schadenersatz / Haftungsausschluss

- 11.1. Die Gesellschaft leistet nur für jene Mängel, die bereits beim Gefahrenübergang vorhanden waren Gewähr; dies muss stets vom Vertragspartner bewiesen werden. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr

ab Übergabe, wobei die Übergabe mit Bereitstellung durch die Gesellschaft gemäß Punkt 5.1 als erfolgt gilt. Bei Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten beschränkt sich die Gewährleistung nur auf die von der Gesellschaft erbrachten Leistungen.

- 11.2. Soweit die Gesellschaft Gewähr leistet, weil ein Gewährleistungsfall vorliegt, ist diese auf den kostenfreien Ersatz mangelhafter Teile auf Basis ab Werk - ohne den Einbau oder den Tausch der Teile vor Ort beschränkt. Durch den Austausch von Teilen wird die Gewährleistungsfrist der gesamten Lieferung / Leistung nicht verlängert. Dabei werden Kosten, die durch eine vom Vertragspartner oder von einem Dritten vorgenommen oder versuchte Mängelbehebung entstehen, nicht von der Gesellschaft erstattet. Der Vertragspartner hat die ausgetauschten mangelhaften Teile unmittelbar auf seine Kosten an die Gesellschaft oder an eine von der Gesellschaft benannten anderen Adresse zu retournieren.
- 11.3. Ausgeschlossen sind Gewährleistungsansprüche, die auf eine fehlerhafte und unsachgemäße Bedienung bzw. Gebrauch oder auf einen natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind. Die Gewährleistung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Gesellschaft mit Umänderungen oder dem Umbau von bereits gebrauchten Gegenständen oder der Vornahme von Arbeiten an Produkten Dritter beauftragt wird.
- 11.4. Ist der Vertragspartner Unternehmer, wird eine Aktualisierungspflicht betreffend Waren mit digitalen Elementen und digitalen Leistungen ausdrücklich abbedungen. Der Auftraggeber behält sich vor, Updates und Upgrades betreffend Waren mit digitalen Elementen und digitalen Leistungen in Abstimmung mit dem Vertragspartner gegen angemessenes Entgelt durchzuführen. Handelt es sich um sinnvolle und notwendige Updates, wird der Vertragspartner die Zustimmung nicht ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern.
- 11.5. Der Vertragspartner hat bei sonstigem Verlust aller Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung oder Schadenersatz, beabsichtigte Änderungen an den Leistungen der Gesellschaft oder an deren Betriebsweise vorher schriftlich bekannt geben und die Zustimmung der Gesellschaft dazu einzuholen, widrigenfalls keinerlei Haftung der Gesellschaft besteht.
- 11.6. Im Falle des Schadenersatzes haftet die Gesellschaft nur für Schäden, die von ihr oder einer Person für die sie einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen; ebenso der Ersatz von mittelbaren Schäden, Folge- und Vermögensschäden (z.B. für Betriebsunterbrechungen), Zinsverlusten, von entgangenem Gewinn, erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse sowie von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Vertragspartner.
- 11.7. Für Personenschäden des Vertragspartners haftet die Gesellschaft unabhängig vom Grad der ihr zur Last gelegten Sorgfaltswidrigkeit.
- 11.8. Bei Unmöglichkeit der Leistung erlöschen alle vertraglichen Verpflichtungen und steht dem Vertragspartner jedenfalls kein Schadenersatzanspruch zu.
- 11.9. Jedwede Haftung der Gesellschaft ist der Höhe nach mit der von der Betriebshaftpflichtversicherung konkret bezahlten Versicherungssumme beschränkt. Eine darüberhinausgehende Haftung der Gesellschaft wird ausgeschlossen.
- 11.10. Für telefonisch oder mündlich erteilte Auskünfte wird im Übrigen – unbeschadet der vereinbarten Haftungsbeschränkungen – nur dann gehaftet, wenn die Auskunft schriftlich durch die Gesellschaft bestätigt wurde.
- 11.11. Festgehalten wird, dass der Vertragspartner für die Inbetriebnahme, Installation und den Betrieb der Anlage sowie für sämtliche Arbeiten an der Anlage (seien es Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten) nur qualifiziertes Fachpersonal einsetzen wird, widrigenfalls keine Haftung der Gesellschaft besteht. Auch für telefonische Anfragen an die Gesellschaft wird der Vertragspartner nur qualifiziertes Fachpersonal einsetzen.
- 11.12. In jedem Fall wird der Vertragspartner, gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass der Betrieb und sämtliche Arbeiten entsprechend der Herstellerhinweise, der Montageanleitung, nach Maßgabe der jeweiligen Originalbetriebsanleitung sowie der ergänzenden Hinweise der Gesellschaft unter voller Berücksichtigung der jeweiligen lokalen Gegebenheiten und Besonderheiten erfolgt, widrigenfalls jede Haftung der Gesellschaft ausgeschlossen ist.

- 11.13. Für die vom Vertragspartner beigestellten Hilfskräfte, Geräte und Hilfsstoffe wird keinerlei Haftung übernommen und hat der Vertragspartner die Gesellschaft im Hinblick darauf schad- und klaglos zu halten.
- 11.14. Der Vertragspartner ist verpflichtet, beim Einsatz der von der Gesellschaft gelieferten Leistungen bzw. montierten Anlagen, Maschinen und sonstigen Gegenständen alle zum Schutz vor Gefahren bestehenden Vorschriften, technischen Bestimmungen, Einbauvorschriften sowie Betriebs- und Gebrauchsanweisungen heranzuziehen. Ferner verpflichtet sich der Vertragspartner, die Gesellschaft von allfälligen Haftungsfällen unverzüglich zu verständigen und ihr die notwendigen Unterlagen zu überlassen.
- 11.15. Schadenersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens aber mit Ablauf eines Jahres ab Eintritt des Schadens.

12. Datenschutz / Datenverarbeitung

- 12.1. Soweit der Gesellschaft personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden, werden diese zur Bearbeitung von Anfragen und/oder Buchungen, für die Erbringung sonstiger Dienstleistungen sowie für administrative Zwecke verwendet.
- 12.2. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten gespeichert und soweit erforderlich, verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten des Vertragspartners werden im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes streng vertraulich behandelt.
- 12.3. Personenbezogene Daten werden weder an Dritte verkauft noch anderweitig vermarktet. Die personenbezogenen Daten werden an Dritte nur weitergegeben oder sonst übermittelt, wenn dies für die geschäftliche Abwicklung notwendig ist oder zuvor eingewilligt wurde; eine erteilte Einwilligung betreffend die Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte kann jederzeit widerrufen werden. Auch kann es notwendig sein, dass aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Rechtsvorgänge, persönliche Daten offengelegt werden müssen.
- 12.4. Liefert die Gesellschaft Kameras, Überwachungssysteme o.ä., ist sie nicht für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verantwortlich, dies obliegt ausschließlich dem Vertragspartner. Der Vertragspartner wird die Gesellschaft diesbezüglich schad- und klaglos halten.

13. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

- 13.1. Erfüllungsort ist der Ort, an dem die vertragliche Leistung durch die Gesellschaft zu erbringen ist; mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung ist dies der Sitz der Gesellschaft (Bassenheim bei Koblenz, Deutschland).
- 13.2. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus einer auf Grundlage dieser AGB vereinbarten Lieferung / Leistung der Gesellschaft wird das am Sitz der Gesellschaft sachlich zuständige Gericht (Amts- oder Landgericht Koblenz) vereinbart. Die Gesellschaft kann jedoch den Vertragspartner an einem anderen in- oder ausländischen Gerichtsstand belangen.
- 13.3. Für sämtliche, sich aus den Lieferungen / Leistungen der Gesellschaft ergebenden Streitigkeiten wird die Anwendbarkeit materiellen deutschen Rechtes Auch bei der Nutzung von Dienstleistungen durch ausländische Kunden gilt die Anwendung des deutschen Rechts als vereinbart.

14. Sonstiges

- 14.1. Jegliche Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden zu diesen AGB oder von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Abgehen, für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 14.2. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass der Gesellschaft zurechenbare Personen nicht bevollmächtigt sind, Erklärungen abzugeben, die von diesen AGB oder sonstigen Erklärungen der Gesellschaft abgehen.
- 14.3. Sofern eine Bestimmung der gegenständlichen AGB nichtig ist, verpflichten sich die Gesellschaft und der Vertragspartner hiermit ausdrücklich, rechtswirksame Bestimmungen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommen, zu vereinbaren. Die Wirksamkeit sämtlicher übriger Bestimmungen wird durch die unwirksame Bestimmung nicht berührt. Dies gilt auch für Vertragslücken.

- 14.4. Mündliche Erklärungen sind nur insofern wirksam, als sie von der Gesellschaft firmenmäßig schriftlich bestätigt werden.
- 14.5. Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesen AGB gehen auf eventuelle Rechtsnachfolger der Gesellschaft und des Vertragspartners über.

Stand: 25.08.2025, Sunkid Heege GmbH